

**Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
vom 07.04.2026 bis zum 07.05.2026
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
vom 07.04.2026 bis zum 07.05.2026**

Verbandsgemeinde Gerolstein, Flächennutzungsplan Teilfortschreibung „Unter dem Neuensteiner Weg“, Reuth

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Name der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01. BUND Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz	–
02. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	08.04.2026
03. Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest, PTI 14, Polcher Straße 15 – 19, 56727 Mayen	14.04.2026
04. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum – DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg	13.04.2026
05. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Asset-Management, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz	–
06. Handwerkskammer, Loebstraße 18, 54292 Trier	08.04.2026
07. Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 10, 54290 Trier	05.05.2026
08. Forstamt Gerolstein, Unter den Dolomiten, 54568 Gerolstein	08.04.2026
09. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz	14.04.2026
10. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier	06.05.2026
11. Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde, Postfach 12 20, 54543 Daun	05.05.2026

12.	LandesAktionsGemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel	30.04.2026
13.	Landesamt für Denkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz	–
14.	Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz	27.04.2026
15.	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 27, 55453 Gensingen	–
16.	Landwirtschaftskammer RLP, Dienststelle Bekond, In der Göbelwies 1, 54340 Bekond	28.04.2026
17.	LBM Gerolstein, Brunennstraße, 54568 Gerolstein	27.04.2026
18.	NABU Rheinland-Pfalz, Postfach 16 47, 55006 Mainz	–
19.	Referat Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Große Langgasse 29 55116 Mainz	–
20.	Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund	13.04.2026
21.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier	27.04.2026
22.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Deworastraße 8, 54290 Trier	15.04.2026
23.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz	–
24.	Verbandsgemeinde Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm	–
25.	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel Mosel	–
26.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, Rauschermühle, 56648 Saffig	–
27.	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T), Postfach 47 20, Trier	–
28.	Zweckverband Wasserversorgung Eifel, Bahnhofstraße 4, 54568 Gerolstein	–
29.	Verbandsgemeindewerke, WL Brück, Thomas Schreiner, Ralf Schneider	09.04.2026
30.	Bauverwaltung, Fr. Menrath, Fr. Bessinger, Fr. Ilchuk	–
31.	Bauverwaltung – Bauleitplanung, Herr Schegner	–
32.	Bauverwaltung – Bauleitplanung, Frau Boumediene	–
33.	Bauverwaltung – Bauleitplanung, Herr Bell	–
34.	Bauverwaltung – Beitragswesen, Fr. Hoffmann, Fr. Rausch, Fr. Weber	08.04.2026
35.	Bauverwaltung – Technik, Drik Merkes	–
36.	Bauverwaltung – Technik, Karl Langens	–
37.	Bauverwaltung – Guido Müller	–
38.	Bauverwaltung – Irmgard Zapp	–
39.	Bauverwaltung – FBL, Herr Schwarz	–
40.	Ortsgemeinde Reuth, Ortsbürgermeister Frank Johanns	–
41.	Planungsbüro ISU GmbH, Bitburg, Fr. Ockenfels	–

42. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Weimarer Allee 1, 54295 Trier	14.04.2026
43. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz, Von-Kuhl-Straße 49, 56070 Koblenz	21.04.2026

Es liegen keine Äußerungen / Informationen von neutralen Personen oder Organisationen vor.

Folgende Äußerungen / Informationen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) liegen vor:	Kommentierung Planungsbüro / Verwaltung
Nr. 02 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn – Schreiben vom 08.04.2026	zu Nr. 02
<p>„...vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>	Seitens des BAIUDBw bestehen keine Einwände gegen die Planung.
Kein Beschluss erforderlich.	
Nr. 03 Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest, PTI 14, Polcher Straße 15 – 19, 56727 Mayen– Schreiben vom 14.04.2026	zu Nr. 03
<p>„...wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.“</p>	<p>Die Bevollmächtigung der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p>
Kein Beschluss erforderlich.	
Nr. 04 Dienstleistungszentrum ländlicher Raum – DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg – Schreiben vom 13.04.2026	zu Nr. 04
<p>„...gegen die vg. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, da Belange unseres Hauses hier nicht betroffen sind und keine Planungen oder Projekte unsererseits in diesem Bereich vorliegen.“</p>	Seitens des DLR bestehen keine Bedenken gegen die Planung.
Kein Beschluss erforderlich.	

Nr. 06 Handwerkskammer, Loebstraße 18, 54292 Trier – Schreiben vom 08.04.2026	zu Nr. 06
„...bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o.g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.“	Seitens der HWK bestehen keine Bedenken gegen die Planung.
Kein Beschluss erforderlich.	

Nr. 07 Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier – Schreiben vom 05.05.2026	zu Nr. 07
„... vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der geplanten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein stehen seitens der IHK Trier keine Bedenken entgegen. Die Änderung dient der Standortsicherung eines dort ansässigen Unternehmens und wird von uns begrüßt.“	Seitens der IHK Trier bestehen keine Bedenken gegen die Planung.
Kein Beschluss erforderlich.	

Nr. 08 Forstamt Gerolstein, Unter den Dolomiten, 54568 Gerolstein – Schreiben vom 08.04.2026	zu Nr. 08
„...aus Sicht des Forstamtes Gerolstein bestehen keine Bedenken gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Unter dem Neuensteiner Weg in Reuth“. Von der Planung sind keine Waldflächen betroffen.“	Dass keine Waldflächen betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
Kein Beschluss erforderlich.	

<p>Nr. 09 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz – Schreiben vom 14.04.2026</p>	<p>zu Nr. 09</p>
<p>„...wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.“</p>	<p>Seitens der GDKE bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

<p>Nr. 10 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier</p>	<p>zu Nr. 10</p>
<p>„...wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.04.2026. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html. Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.“</p>	<p>Der Hinweis, dass seitens der Vodafone-Gesellschaft(en) keine Einwände geltend gemacht werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

Nr. 11 Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun – Schreiben vom 05.05.2026	zu Nr. 11
<p>„...im Rahmen der frühzeitigen Offenlage nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB zum o.g. Verfahren teilen wir folgendes mit:</p> <p>Die Unteren Naturschutzbehörde teilt mit: Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Belange von Natur und Landschaft, die der Planung entgegenstehen könnten, sind nach aktuellem Sachstand nicht bekannt. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.01.2025 im Rahmen der Offenlage der Planunterlagen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Unter dem Neuensteiner Weg“ der Ortsgemeinde Reuth. Die Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p><i>Stellungnahme der UNB vom 16.01.2025: Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgetragen. Die im Umweltbericht (ISU, Stand: August 2024) genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, die durch den Bebauungsplan begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft angemessen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte sind unsers Erachtens allerdings unvollständig. So wäre es beispielsweise sinnvoll, auf Nachtbaustellen und nächtliche Baustellenbeleuchtung zu verzichten, um Störungen von Fledermäusen und nachtaktiven Vogelarten zu minimieren. Weiterhin sollte der Baubeginn bevorzugt im Winterhalbjahr außerhalb der Brutsaison erfolgen, wobei die Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen durchgeführt werden sollten. Die im Umweltbericht (ISU, Stand: August 2024) genannten und hier ergänzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollten ausdrücklich in die Textfestsetzungen aufgenommen werden. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 1 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) die Träger der Bauleitplanung dazu verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2, mit Inkrafttreten der Satzung, voll-</i></p>	<p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme, die im Rahmen des <u>Bebauungsplanverfahrens</u> „Unter dem Neuensteiner Weg“ eingereicht wurde, wird zur Kenntnis genommen. Die dort aufgeführten Hinweise betreffen insbesondere die konkrete Ausgestaltung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Anforderungen und die Umsetzung der Kompensationsverpflichtungen. Diese Aspekte sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der nachgelagerten Genehmigungs- und Ausführungsebene und werden dort entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Für die Flächennutzungsplanfortschreibung ergeben sich hieraus keine Änderungen.</p>

ständig an die Eintragungsstelle zu übermitteln. Die Eintragungen sind im KSP vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu beachten. Die Datenbereitstellung kann im Auftrag des Trägers der Bauleitplanung auch durch Dritte (z.B. Planungsbüros) vorgenommen werden.

Die **Untere Bauaufsichtsbehörde** teilt mit:

Aus bauaufsichtlicher Sicht bestehen gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Unter dem Neuensteiner Weg“ in Reuth keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Abteilung **Kreisstraßen** und **ÖPNV** teilt mit:

Gegen den Ausbau bestehen weder aus Sicht der Kreisstraßen, noch aus Sicht des ÖPNV's Bedenken gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Die **Untere Wasserbehörde** teilt mit:

Die übermittelten Antragsunterlagen zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Unter dem Neuensteiner Weg" in der Ortsgemeinde Reuth haben wir zur Kenntnis genommen.

Vorliegend ist die fachtechnische Stellungnahme der am Genehmigungsverfahren beteiligten SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, maßgeblich. Wir schließen uns dieser Stellungnahme an.

Die **Untere Landwirtschaftsbehörde** teilt mit:

Da keine landwirtschaftlichen Flächen von der Teilfortschreibung betroffen sind, bestehen seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde keine Bedenken.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde** und Abteilung **Dorferneuerung** teilen mit:

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Abteilung Dorferneuerung bestehen keine Bedenken.

Der Aufgabenbereich **Bauleitplanung** teilt mit:

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat mitgeteilt, dass ein ortsansässiger Handwerksbetrieb die Erweiterung seines Gewerbes im „Neuensteiner Weg 16-18“ im Nordwesten der Ortslage Reuth durch u.a. Errichtung einer Lagerhalle plant.

Seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Seitens der Abteilung Kreisstraßen und ÖPNV bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Der Verweis auf die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird an entsprechender Stelle kommentiert (Nr. 22)

Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Abteilung Dorferneuerung bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Der Planungsanlass sowie das Planungsziel werden korrekt wiedergegeben.

Die Fläche liegt nach den Darstellungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes (FNP) teilweise innerhalb einer „gemischten Baufläche“ (M) und teils im Außenbereich und ist dort als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die Ortsgemeinde Reuth führt derzeit für den Bereich „Unter dem Neuensteiner Weg“ ein Bauleitverfahren zur Erstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) durch. Um den Entwicklungsgebot Sorge zu tragen wird vorliegend die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes angestrebt.

Grundlage für die Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des LEP IV vom 07.10.2008, verbindlich geworden am 25.11.2008, und die 2. Teilfortschreibung des LEP IV vom 21.07.2015 (verbindlich seit dem 22.08.2015) sowie Teilfortschreibung - Erneuerbare Energien- des LEP IV, verbindlich seit dem 11.05.2013 und die Dritte Teilfortschreibung des LEPs, verbindlich seit dem 21.07.2017, die 4. Teilfortschreibung LEP IV -Energieversorgung- vom 30.01.2023 als auch der ROPL der Region Trier aus dem Jahre 1985 sowie die Veränderungen bzw. Teilfortschreibungen des ROPL für die Teilbereiche gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einzelhandel und Windkraft.

Der RROPI 2024 befindet sich derzeit in dem Verfahren zur Neuaufstellung. Der Planentwurf 2024 erfüllt mit der erneuten Beteiligung zumindest teilweise die Anforderungen um als „in Aufstellung befindliche Ziele“ berücksichtigt werden zu müssen. Mit der öffentlichen Auslegung des Planänderungsentwurfes werden die Ergebnisse der ersten Beteiligung in Form der darin berücksichtigten Abwägung der seinerzeit vorgetragenen Anregungen und Hinweise den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben. Dies ist für die Rechtsfähigkeit als in Aufstellung befindliche Ziele konstituierend (neu gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG. Insoweit gilt dies nach hiesiger Lesart der betreffenden Rechtsbestimmung grundsätzlich für die Ziele des ersten Planentwurfs, die vorliegend im ROPneuE 2024 unverändert fortbestehen bzw. bereits Abwägungsgegenstand im Rahmen der 1. Anhörung waren.

Dies gilt jedoch noch nicht für neue Ziele des aktuellen Planentwurfs, die nicht wie vor unverändert oder das Ergebnis einer Abwägung im Beteiligungsverfahren sondern auf andere Umstände zurückzuführen sind, und die erst jetzt in der erneuten Beteiligung sachbezogen neu und erstmalig einer Anhörung zugeführt werden.

Der Aufgabenbereich Bauleitplanung bestätigt, dass das Vorhaben grundsätzlich mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms sowie des Regionalen Raumordnungsplans vereinbar ist.

Durch die geplante Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs werden keine Konflikte mit den Darstellungen des landesweit bedeutsamen Bereichs „Erholung und Tourismus“ sowie des Vorbehaltsgebiets „Landwirtschaft“ gesehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung oder der Erholungsfunktion wird ebenfalls nicht erkannt.

Im LEP IV ist das Plangebiet als landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus sowie landesweit bedeutsamer Bereich der Landwirtschaft ausgewiesen. Der Regionale Raumordnungsplan der Region Trier (1985/95 inkl. Anhörung 2024) weist der Ortsgemeinde Reuth ebenfalls die besonderen Funktion Landwirtschaft (L) und Erholung (E) zu. Gemäß RROPI Anhörung 2014 sowie 2024 liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft.

Da die vorliegende Fläche bereits heute gewerblich genutzt wird, steht die Funktionszuweisung nicht im Gegensatz zur angedachten Entwicklung. Die Erweiterung des Handwerksbetriebes schließt unmittelbar an die umliegende Bebauung an und hat eine erkennbare nachteilige Auswirkung auf den Funktionsbereich -Erholung und Tourismus-. Vorliegend werden keine Flächen, die der Landwirtschaft dienen in Anspruch genommen, dies wurde zudem durch die Untere Landwirtschaftsbehörde bestätigt. Das Vorhaben ist dem Grundsatz -Landwirtschaft- der regionalen Raumordnung vereinbar und geht nicht mit einer Einschränkung der Erhaltung und Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe einher.

In der folgenden Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Gerolstein ist im Flächennutzungsplan „gewerbliche Baufläche“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO auszuweisen. Darüber hinaus ist in der Bebauungsplanung ein „Gewerbegebiet“ (G) gemäß § 8 BauNVO auszuweisen.

Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I Seite 2141) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i.V. mit der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 6.1.1998 (GVBl. Seite 28) ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel.

Zusammenfassend bestehen seitens der Unteren Landesplanungsbehörde gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Kein Beschluss erforderlich.

Nr. 12 LandesAktionsGemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Kirchstraße 13, 67823 Obermoschel – Schreiben vom 30.04.2026	zu Nr. 12
<p>„... die LandesAktionsGemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. dankt für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Eine Stärkung von bereits vorhandenen Gewerbebetrieben auch in kleineren Gemeinden ohne ausdrückliche „Gewerbefunktion“ im Regionalplan Trier wird ausdrücklich befürwortet. Sie dient der Erhaltung wohnortnaher Arbeitsplätze und einer Verringerung der Pendlerwege. Die zusätzliche Ausweisung von zentralen Gewerbeflächen mit dem entsprechenden Aufwand für Planung und Ersterschließung sowie der Flächeninanspruchnahme wird damit verringert.</p> <p>Kritisch gesehen wird allerdings der nicht unerhebliche bürokratische Aufwand für eine solch geringfügige Wahrnehmung der kommunalen Planungshoheit. Im vorliegenden und äußerst einfach gelagerten Fall umfasst allein der Umweltbericht 19 Seiten sowie die entsprechenden externen und internen Personalkosten, die bei einem unbürokratischen Vorgehen über eine einfache Klarstellungssatzung entfallen würden. Im Zusammenhang mit den aktuellen Bemühungen eines Bürokratieabbaus wird daher empfohlen, dass in derartigen Fällen die Möglichkeiten über eine Klarstellungssatzung grundsätzlich angewandt werden.“</p>	<p>Die LandesAktionsGemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V. befürwortet die Stärkung bestehender Gewerbebetriebe.</p> <p>Eine Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB dient ausschließlich der Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist nicht geeignet, die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung planerisch zu steuern oder gewerbliche Bauflächen im Sinne der vorbereitenden Bauleitplanung darzustellen. Die vorliegende Planung geht über eine bloße Bestandssicherung hinaus und zielt auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie die planungsrechtliche Vorbereitung gewerblicher Nutzungen ab. Hierfür ist die Fortschreibung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p>
Kein Beschluss erforderlich.	

Nr. 14 Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz – Schreiben vom 27.04.2026	zu Nr. 14
<p>„...aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein für den Bereich des Bebauungsplanes "Unter dem Neuensteiner Weg" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Reutherberg" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.</p> <p>Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p>Boden und Baugrund – allgemein: Grundsätzlich empfehlen wir bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers.</p> <p>– mineralische Rohstoffe</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p>	<p>Der Verweis auf das auf Eisen verliehene, bereits erloschene Bergwerksfeld „Reutherberg“ wird zur Kenntnis genommen. Auf <u>Bebauungsplanebene</u> sind hierzu entsprechende Ergänzungen in den „Hinweisen [...]“ der Textfestsetzungen aufgenommen.</p> <p>Der Verweis auf die Empfehlung objektbezogener Baugrunduntersuchungen wird zur Kenntnis genommen. Die Würdigung findet auf Baugenehmigungs-/ausführungsebene statt.</p> <p>Der Hinweis, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verweis auf das GeolDG wird zur Kenntnis genommen. Auf <u>Bebauungsplanebene</u> sind hierzu in den Textfestsetzungen entsprechende Verweise unter „Hinweise auf [...]“.</p>

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/-faq-geoldg.html	
Kein Beschluss erforderlich.	

Nr. 16 Landwirtschaftskammer RLP, Dienststelle Bekond, In der Göbelwies 1, 54340 Bekond – Schreiben vom 28.04.2026	zu Nr. 16
„...gegen die o.g. Teilfortschreibung der OG Reuth „Unter dem Neuensteiner Weg Reuth“ bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.“	Aus Sicht der LWK bestehen keine Bedenken gegen die Planung.
Kein Beschluss erforderlich.	

Nr. 17 LBM Gerolstein, Brunennstraße, 54568 Gerolstein – Schreiben vom 27.04.2026	zu Nr. 17
„...wir stimmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Unter dem Neuensteiner Weg in Reuth“ in der Ortsgemeinde Reuth zu. Das Plangebiet befindet sich an einer Gemeindestraße und in einem ausreichenden Abstand zur B 51. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße „Neuensteiner Weg“, welche innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrts-grenze an die L 23 anbindet. Für den Einmündungsbereich der Gemeindestraße in die L 23 sind nach der RASSt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.“	Die Zustimmung zur Planung seitens des LBM wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur verkehrlichen Erschließung wird zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf die RASSt 06 wird zur Kenntnis genommen.
Kein Beschluss erforderlich.	

<p>Nr. 20 Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund – Schreiben vom 13.04.2026</p>	<p>zu Nr. 20</p>
<p>„...im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p>Der Hinweis, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weitere Leitungsdienstleister wurden am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

<p>Nr. 21 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier – Schreiben vom 27.04.2026</p>	<p>zu Nr. 21</p>
<p>„...Bezug nehmend auf unsere bisherigen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Unter dem Neuensteiner Weg“ der Ortsgemeinde Reuth vom 08.03.2024 (frühzeitige Beteiligung) und vom 21.07.2025 (förmliche Beteiligung) wird zunächst darauf hingewiesen, dass der anlagenbezogene Immissionsschutz in diesem Verfahren u. E., Stand heute, nicht ausreichend gewürdigt wurde.</p> <p>Ziel der Planung ist die erstmalige Ausweisung eines Gewerbegebiets nach § 8 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO). Aufgestellt werden soll der Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB als qualifizierter Bebauungsplan, von der Aufstellung eines vorhaben-bezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB möchte die Ortsgemeinde Reuth offenbar bewusst keinen Gebrauch machen.</p> <p>Im Grunde genommen handelt es sich u.E. somit um eine Angebotsplanung, durch die, wie es auch den textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung zu entnehmen ist, nach § 8 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die bauplanungsrechtliche Grundlage für Gewerbebetriebe aller Art geschaffen wird. Dies lässt durchaus ein breites Feld an potentiell emissionsträchtigen Gewerbebetrieben zu, zumal Gewerbegebiete</p>	<p>Es ist richtig, dass <u>auf Bebauungsplanebene</u> erstmals ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausgewiesen werden soll. Dennoch ist festzustellen, dass der Gewerbebetrieb der Firma Bauelemente Wolf über eine <u>bestandskräftige Baugenehmigung</u> verfügt. Diese wurde erteilt, obwohl der Firmenstandort nach den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans teilweise innerhalb einer gemischten Baufläche (M) und teilweise im Außenbereich liegt. Auch die Umge-bung des Plangebietes ist bis heute als gemischte Baufläche dargestellt. Die erteilte Baugenehmigung</p>

nach § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dient. In den v.g. Stellungnahmen wurde angeregt, dass diese potentiell „nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe“ nach § 8 BauNVO bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden. Sofern die Art der unterzubringenden Anlagen im Plangebiet nicht bekannt ist, wurde auf Nr. 5.2.3 der DIN 18005:2023-07 „Schallschutz im Städtebau – Grundlagen und Hinweise für die Planung“ hingewiesen.

Da den Planunterlagen zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans keine neuen Erkenntnisse zu entnehmen sind, bestehen vor dem v.g. Hintergrund auch gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) Bedenken. Dem Gemeinderat der Verbandsgemeinde Gerolstein wird von hier aus empfohlen, den anlagenbezogenen Immissionsschutz ausreichend zu würdigen, bevor die Darstellungen des aktuell wirkenden FNP entsprechend geändert werden.“

belegt, dass es sich bei der Firma um einen mischgebietsverträglichen Betrieb handelt. Der Firmenstandort soll nun vergrößert werden. Das Erfordernis hierfür ergibt sich insbesondere aufgrund der nicht mehr ausreichenden Lagerkapazitäten. Viele Produkte müssen derzeit außerhalb der Betriebsgebäude unter freiem Himmel oder unter provisorischen Konstruktionen gelagert werden. Dem soll durch die Errichtung eines neuen Lagergebäudes abgeholfen werden.

Der Betrieb wird dabei in nördliche Richtung – also weiter weg vom baulichen Bestand des Mischgebietes vergrößert.

Der Charakter des Betriebs, insbesondere in Bezug auf seine Lärmimmissionen, ändert sich dadurch nicht nachteilig; im Gegenteil werden sich diese sogar verringern, da künftig viele Rangiertätigkeiten von den Außenflächen ins Innere der neuen Halle verlagert werden können.

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind im Rahmen von Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. Vorliegend handelt es sich bei der Nachbarschaft des Plangebietes jedoch nicht um ein ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienendes Gebiet (Reines oder Allgemeines Wohngebiet), sondern um ein Gebiet, das dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dient (Mischgebiet). Dieses genießt gegenüber Lärmimmissionen eine

	deutlich geringere Schutzwürdigkeit als ein Wohngebiet. Konflikte durch das Angrenzen eines Gewerbegebietes an ein Mischgebiet sind nicht zu erkennen. Es reicht daher aus, die Details im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären und bei Erfordernis im Rahmen eines solchen Verfahrens eine schalltechnische Untersuchung auszuarbeiten
<p>Beschluss: Die Bedenken der SGD Nord – Gewerbeaufsicht werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der aufgeführten Einzelfallbetrachtung sind immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht ersichtlich. Auf die Ausarbeitung eines Lärmgutachtens im Zuge der FNP-Teilfortschreibung wird daher verzichtet.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	

<p>Nr. 22 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Deworastraße 8, 54290 Trier – Schreiben vom 15.04.2026</p>	<p>zu Nr. 22</p>
<p>„...zu o. g. Bauleitplanung äußern wir uns wie folgt:</p> <p>In der Ortsgemeinde Reuth, Verbandsgemeinde Gerolstein, plant ein ansässiger Handwerksbetrieb die Erweiterung seines Gewerbes. Hier ist der Neubau einer Lagerhalle vorgesehen. Das Plangebiet liegt im Bereich der Ortsgemeinde Reuth, im äußersten Nordwesten der Ortslage und östliche der Bundesstraße B 51 am „Neuensteiner Weg“.</p> <p>Er umfasst die Flurstücke 8/5 sowie 8/6 der Flur 9, Gemarkung Reuth und weist eine Gesamtgröße von ca. 4.750 m² auf.</p> <p>Ein amtliches, abgegrenztes oder im Verfahren zur Neufestsetzung anstehendes Wasserschutzgebiet (WSG) oder Brunnen und Quellen, die zur Sicherstellung der</p>	<p>Der Hinweis, dass WSG/Brunnen/Quellen nicht von der Planung betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden, sind von der Planung nicht betroffen. Oberflächengewässer und bodenschutzrelevanten Flächen sind von dem Vorhaben ebenso nicht berührt.</p> <p>Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen daher aus wasser- und abfallwirtschaftlicher sowie bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.“</p>	<p>Seitens wasser- und abfallwirtschaftlicher sowie bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

<p>Nr. 29 Verbandsgemeindewerke, WL Brück, Thomas Schreiner, Ralf Schneider – Schreiben vom 09.04.2026</p>	<p>zu Nr. 29</p>
<p>„...wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 07.04.2026 mit der Bitte um Stellungnahme zum o.g. Verfahren.</p> <p>Die Schmutzwasserentsorgung ist mit Anschluss an die öffentliche Mischwasserkanalisation sichergestellt.</p> <p>Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser der Dach- und befestigten Flächen ist nach den gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushalts- und Landeswassergesetz nach Möglichkeit an Ort und Stelle auf dem Plangebiet direkt oder in einer zentralen Mulde zur Versickerung oder Rückhaltung zu bringen.</p> <p>Die Erschließung hinsichtlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist mit Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt. Der Grundschutz der Löschwasserversorgung gemäß DVGW Technische Regel Arbeitsblatt W 405 kann durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit einer Menge von 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden sichergestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise zur Schmutz- und Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie zur Trink- und Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung der Niederschlagswasserbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Wasserhaushalts- und Landeswassergesetzes sowie die Dimensionierung der Löschwasserversorgung sind Gegenstand der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen.</p> <p>Für die Flächennutzungsplanfortschreibung ergeben sich hieraus keine Änderungen.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

Nr. 34 Bauverwaltung – Beitragswesen, Fr. Hoffmann, Fr. Rausch, Fr. Weber– Schreiben vom 08.04.2026	zu Nr. 34
„...aufgrund des Erschließungsvertrages vom 18.11.2024 bestehen aus beitragsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Bauleitverfahren.“	Aus beitragsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.
Kein Beschluss erforderlich.	

Nr. 42 Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Weimarer Allee 1, 54295 Trier – Schreiben vom 14.04.2026	zu Nr. 42
<p>„...in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738)).</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus archäologischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Auf die Bestimmungen des DSchG wird in den Textfestsetzungen auf <u>Bebauungsplanebene</u> unter „Hinweise auf [...]“ verwiesen.</p> <p>Wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>

 <p style="text-align: center;">Geltungsbereich der o.g. Planung</p>	
--	--

Kein Beschluss erforderlich.

<p>Nr. 43 Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz, Von-Kuhl-Straße 49, 56070 Koblenz – Schreiben vom 21.04.2026</p>	<p>zu Nr. 43</p>
<p>„...durch die o.g. Baumaßnahme sind keine Festpunkte unserer Dienststelle betroffen. Emailadresse zur Meldung der Festpunktgefährdung: Festpunktgefaehrdung@vermkv.-rlp.de“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	